



Am 18. April begann mit einem symbolischen Spatenstich die Erweiterung und Sanierung des Feuerwehrgerätehauses in Lehesten. Im Bild (von links): VG-Vorsitzende Yvonne Mützel, Bürgermeisterin Nicole Vockeroth mit Sohn Isai, Britt Wohlfahrt vom Planungsbüro Wohlfahrt, Amélie Zwerrenz, Landrat Marko Wolfram und Stadtbrandmeister Dennis Zwerrenz. (Foto: Carolin Schreiber)

Feuerwehrgerätehaus in Lehesten wird saniert und erweitert

Landrat: Endlich angemessene und zeitgemäße Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche

Lehesten. Mit einer Feierstunde wurde in Lehesten am Samstag, 18. April, der Auftakt für die Bauarbeiten zur Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses gewürdigt. Bürgermeisterin Nicole Vockeroth, Stadtbrandmeister Dennis Zwerrenz und Landrat Marko Wolfram betonten die Notwendigkeit des Baus, um für die Einsatzkräfte und deren Technik passende Voraussetzungen zu schaffen. Rund 700.000 Euro kostet der lange geplante Umbau. Der Freistaat beteiligt sich mit 410.000 Euro, der Landkreis steuert 185.000 Euro zu den Kosten bei.

„Das neue Gebäude bietet nicht nur endlich den Platz für die neuen modernen und zusätzlichen Fahrzeuge. Es schafft auch Ihnen,

liebe Ehrenamtliche, angemessene und zeitgemäße Rahmenbedingungen für die Ausübung Ihrer verantwortungsvollen Aufgabe“, sagte Wolfram.

Bisher hatte das Feuerwehrgerätehaus zwei Stellplätze für ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug der Stadt und ein Tanklöschfahrzeug 3000 vom Landkreis. Im Jahr 2024 wurde ein durch den Landkreis beschaffter Einsatzleitwagen in Lehesten stationiert. Dadurch wurde ein zusätzlicher Stellplatz benötigt.

Neben Stellplätzen werden im Zuge des Umbaus unter anderem die Umkleieräumlichkeiten für weibliche und männliche Feuerwehrangehörige, Sanitärräume mit Wasch- und Duschmöglichkeiten

für Herren und Damen, eine Werkstatt, ein Schulungsraum mit Teeküche, ein Büro, Räumlichkeiten für die Jugendfeuerwehr sowie Lager- und Abstellbereiche saniert und modernisiert oder neu errichtet. „Das ist heute besonders wichtig, denn wer sich für Ihr gefährliches, anstrengendes und zeitintensives Ehrenamt engagiert, dem müssen wir – Land, Landkreis und Stadt – ordentliche Rahmenbedingungen bieten“, so der Landrat weiter.

Wolfram dankte Bürgermeisterin Vockeroth und Stadtbrandmeister Zwerrenz für ihr Engagement zur Verwirklichung des Projekts. „Dass jetzt die Runderneuerung beginnen kann, ist der Weitsichtigkeit und Hartnäckigkeit der

Verantwortlichen hier vor Ort zu verdanken. Die ersten Anträge an den Freistaat wurden bereits 2023 gestellt“, erinnerte Wolfram. Er dankte auch den Kreistagsmitgliedern, dass sie mit ihren Beschlüssen die Anschaffung von Fahrzeugen, Technik und Zuschüssen zu Bauprojekten mit großer Mehrheit hinter den Feuerwehren stehen.

Zur Förderung der Nachwuchsarbeit übergab Wolfram einen Scheck über 200 Euro an die Jugendfeuerwehr in Lehesten. Dort sind 14 Jugendliche in der Feuerwehr aktiv. „Hier wird der Grundstein für die Einsatzfähigkeit der kommenden Jahre gelegt und das möchte ich gerne unterstützen“, so der Landrat.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8-14 Uhr Führerscheinstelle
Di, Do 8-18 Uhr Mi geschlossen!

Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

Leitstelle Jena

(03641)

40 40



Unternehmensbesuch bei Vorzeigeunternehmen. Sichtlich beeindruckt zeigte sich Thüringens Wirtschaftsstaatssekretär Mario Suckert bei zwei Unternehmensbesuchen in Saalfeld – zunächst bei der Drehtechnik Jakusch GmbH (im Bild mit Geschäftsführer Enrico Jakusch), anschließend bei der RSP GmbH, Weltmarktführer bei Saugbaggern. (Foto: Peter Lahann)



Rudolstädter Firmenlauf: Mit einem Team von 24 Läuferinnen und Läufern trat in diesem Jahr auch das Landratsamt beim 11. Rudolstädter Firmenlauf am 6. Mai an, das stärkste Team hatte Siemens mit 73 Läufern. Hier warten die knapp 900 Teilnehmer aus fast 70 Firmen auf den Startschuss, den Rudolstadts Bürgermeister Jörg Reichl gleich geben wird. (Foto: Carolin Schreiber)



Vergiss mein nicht! Gut besucht war die Veranstaltung im Saalfelder Schloss am 22. April 2026 zum Thema Demenz. Ein Höhepunkt war der Besuch der Alpakas vom Althof. Denn Begegnungen mit diesen Tieren können sich positiv auf Menschen mit Demenz auswirken, ebenso wie die vorgestellte digitale Gesundheitsanwendung „Memo-dio“. Reha 2000 sorgte für Barrierefreiheit. (Foto: Franziska Ehms)



Unfallkommission des Landkreises: Hauptthema der Auswertung für 2025 war die Analyse der aktuell neun Unfallhäufungsstellen im Landkreis, davon jeweils drei in Rudolstadt und Saalfeld. Das ist nun Grundlage für die örtlichen Unfallkommissionen, um konkrete Maßnahmen zur Entschärfung der Unfallschwerpunkte festzulegen. Bei Grünau sind Kradfahrer besonders gefährdet. (Foto: Martin Modes).



Frühlingskonzert in der Kreismusikschule. Im Festsaal des Stadtmuseums präsentierten die Saalfelder Musikschüler am 6. Mai ihr Frühjahrsprogramm – von James Bond bis Johann Sebastian Bachs Arioso und erstmals in der Regie des neuen Musikschulleiters Erik Elias. Er dirigierte zum Abschluss auch mit voller Power Blechbläserensemble und Jugendstreichorchester. (Foto: Martin Modes)



25 Jahre diakonische Trägerschaft feiert der Kindergarten Zwergerparadies in Leutenberg am 24. April mit einem Festtag, bei dem auch die Kinder der Grundschule auftreten. Seit 2012 ist der Leutenberger Kindergarten gemeinsam mit der Grundschule in sanierten und großzügigen Räumen im Gebäude auf dem Löhberg im „Bildungshaus Leutenberg“ untergebracht. (Foto: Martin Modes)



Amtliche Bekanntmachungen

Landratswahl 2026

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Landratswahl am 7. Juni 2026

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2026 sowie in der weiteren Sitzung am 12. Mai 2026 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort	Erklärung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG
1	Alternative für Deutschland (AfD)	Benninghaus, Thomas	1973	Landtags-Abgeordneter	07407 Rudolstadt	Nein
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Wolfram, Marko	1974	Diplom-Volkswirt	07338 Probstzella	Nein
3	Wehr	Wehr, Prof. Dr. Wolfgang	1964	Bauingenieur	98743 Gräfenthal	Nein

Die letzte Spalte beinhaltet die Antwort des Bewerbers auf die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat (§ 28 Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz).

Saalfeld/Saale, 12.05.2026

Der Kreiswahlleiter

Landratswahl 2026

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Landratswahl am 7. Juni 2026

Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses

Am Mittwoch, den 10. Juni 2026 findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24 in 07318 Saalfeld/Saale, die Sitzung des Wahlausschusses zur Landratswahl statt. Gegenstand der Sitzung ist gemäß § 28 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 3, § 4 Abs. 5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) die Feststellung des Wahlergebnisses.

Im Falle einer Stichwahl findet eine weitere Sitzung des Wahlausschusses am Mittwoch, den 24. Juni 2026, um 16.00 Uhr ebenfalls im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24 in 07318 Saalfeld/Saale, statt. Gegenstand der Sitzung ist die Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Saalfeld/Saale, 12.05.2026

Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Zustellungen erfolgen auf der Internetseite des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unter der Adresse „www.kreis-slf.de/oeffentliche_zustellungen“

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.300 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de. Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter f.brossmann@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit Druckhaus Gera GmbH.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke. Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 18.06.2026.



Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2024-2029

9. Sitzung des Kreistages am 09.12.2025

Beschluss KT-77-09/25

Genehmigung der Niederschrift der 8. Sitzung des Kreistages am 23.09.2025, öffentlicher Teil

Gemäß der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wird die Niederschrift über die 8. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 23.09.2025, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschluss KT-78-09/25

Berufung eines Landkreiswahlleiters und dessen Stellvertreter für die Durchführung der Wahl der Landrätin / des Landrates im Jahr 2026

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:
Für die Durchführung der Landratswahl am 07.06.2026 wird

1. Herr Kreisangestellter Olaf Neugärtner, Fachbereichsleiter Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Umwelt, zum Landkreiswahlleiter und
2. Frau Kreisangestellte Teresa Schneider zur stellvertretenden Landkreiswahlleiterin berufen.

Beschluss KT-79-09/25

Sozialstrategie

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Sozialstrategie für die Jahre 2026 und 2027.

Im angegebenen Zeitraum wird sie mit kommunalen Handlungsfeldern und mit konkreten Zielen für den Landkreis in den Bereichen Jugend, Soziales und Gesundheit unter setzt. Für die Erarbeitung wird eine Steuerungsgruppe mit Beteiligung von Kreistagsmitgliedern gebildet. Die Geschäftsführung liegt in der Verantwortung der Verwaltung.

Im Rahmen der Haushaltsplanung sind entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen durch den zuständigen Fachbereich für die Umsetzung der Sozialplanungsprozesse unter Nutzung der Fördermöglichkeiten des Landes für integrierte Sozialplanung anzumelden.

Einmal jährlich berichtet die Verwaltung im für Soziales zuständigen Ausschuss über den Fortgang der Entwicklung der Strategie und die Ergebnisse aus der Steuerungsgruppe.

Beschluss KT-80-09/25

Erhöhung der Musikschulgebühren zum Schuljahresbeginn 2026/2027

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die 1. Änderung der Entgeltordnung der Kreismusikschule des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 21.03.2024.

Damit ist der Beschluss des Kreistages 224-26/24 vom 13.03.2024 geändert.

Beschluss KT-81-09/25

Sechste Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18.08.2016

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt die „6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“ vom 18.08.2016 gemäß der Anlage (Stand 05.12.2025).

Beschluss KT-82-09/25

Antrag Fraktion CDU/FDP – Dauerhafte Beflaggung öffentlicher Gebäude des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt mit der Fahne der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Thüringen, der Europäischen Union und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

- einschließlich Änderungsantrag des Ausschusses für Bau und Vergabe und des Änderungsantrages KTM Herr Reichl (BfL)

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt, ab sofort die drei Hauptdienstgebäude, die sich in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt befinden, dauerhaft mit der Fahne der Bundesrepublik Deutschland und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zu beflaggen.

Bis zum 30.06.2026 werden die Voraussetzungen geschaffen, ab 01.07.2026 die drei Hauptdienstgebäude zusätzlich mit den Fahnen des Freistaates Thürin-

gen sowie der Europäischen Union auszustatten.

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für die Stadt Rudolstadt

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Rudolstadt stellte mit Schreiben vom 24. Februar 2026 einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, für den Gewässerausbau „Sanierung und Renaturierung Gänsebach“ in der Gemarkung Cumbach. Die Bauabschnitte 1 bis 3 wurden bereits umgesetzt. Nunmehr sollen der 4. und 5. Bauabschnitte im Bereich der Talstraße realisiert werden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um Maßnahmen zur Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes für die Ortslage Cumbach. Dafür sind überwiegend kleinräumige naturnahe Umgestaltungen vorgesehen, für die nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 Spalte 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 3 dieses Gesetzes eine Prüfung zu erfolgen hat.

Das geplante Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen ist eine Aufweitung des Profils und des Rückbaus von Einbauten im Gewässer geplant sowie die Neuerrichtung der Verrohrung/des Kastenprofils im Bereich der Talstraße zur Erhöhung der Abflusskapazität. Im Bereich des ehemaligen Autohofes Talstraße soll eine Zuleitung DN 300 in den Teich realisiert werden. Bei höheren Wasserständen erfolgt eine Umgehung des Teiches.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG, das geplante Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG als wesentlich angesehen:

Die Umsetzung der Baumaßnahme entspricht den Forderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zur Herstellung der Durchgängigkeit und zur Verbesserung der ökologischen Funktion des Gewässers. Die durch die Bau- durchführung beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Eingriffe in den Gewässerverlauf des Gänsebaches erfolgen minimal und sind räumlich begrenzt. Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme wird der Gewässerverlauf naturnaher gestaltet. Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen entstehen ebenfalls nur temporär während der Bautätigkeit.

Mögliche Beeinträchtigung der Flora und Fauna treten nur während der Bauzeit auf und bewirken somit keine wesentlichen Umweltauswirkungen. Nach Fertigstellung sind keine betriebs- und anlagenbedingten Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eine wesentliche und positive Auswirkung der geplanten Maßnahme ist die naturnahe Gestaltung des Gewässers, um einerseits einen ökologisch durchgängigen Fließgewässerabschnitt zu schaffen und somit die Erlebbarkeit des Gewässers zu verbessern und andererseits auf die Flora und Fauna des Gänsebaches mit entsprechenden Lebensräumen positiv einzuwirken.



Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291), im Landratsamt Saalfeld- Rudolstadt, untere Wasserbehörde, Zi. 212, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt zugänglich.

Die Einwendungsfrist wird gem. § 73 Abs 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) auf einen Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung festgelegt.

Rudolstadt, den 20. April 2026

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Feuerstein
Leiter Sachgebiet Wasserwirtschaft/ Bodenschutz

Umweltverträglichkeitsprüfung

Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für die Stadt Saalfeld/Saale

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale stellte mit Schreiben vom 10. März 2026 einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, für die Anpassung des Hochwasserrückhaltebeckens Beulwitz in der Gemarkung Beulwitz.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, für das gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 3 dieses Gesetzes eine Prüfung zu erfolgen hat.

Das geplante Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Anpassung des Hochwasserrückhaltebeckens Beulwitz an die aktuellen Bemessungsansätze
- die Errichtung einer überlastbaren Hochwasserentlastungsanlage (Damm-scharte) sowie
- eine Dammkronenerhöhung auf das erforderliche Mindestfreibordmaß.

Für dieses Vorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG, das geplante Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des UVPG als wesentlich angesehen:

Die Umsetzung der Baumaßnahme dient der Wiederherstellung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Eingriffe werden auf das Mindestmaß beschränkt.

Die durch die Baudurchführung beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt oder kompensiert. Eingriffe in den Gewässerlauf des Gänsebaches erfolgen nur während der Baumaßnahmen und sind räumlich begrenzt. Lärm-, Staub- und Abgasbelastungen entstehen ebenfalls nur temporär während der Bautätigkeit.

Zur Minimierung der baubedingten möglichen Beeinträchtigungen der Flora

sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die baubedingte mögliche Beeinträchtigung der Fauna wird durch Bauzeitenbeschränkungen sowie Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen minimiert. Nach Fertigstellung sind keine betriebs- und anlagenbedingten Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG), vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), im Landratsamt Saalfeld- Rudolstadt, untere Wasserbehörde, Zi. 212, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt zugänglich.

Die Einwendungsfrist wird gem. § 73 Abs 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) auf einen Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung festgelegt.

Rudolstadt, den 23. April 2026

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Feuerstein
Leiter Sachgebiet Wasserwirtschaft/ Bodenschutz

Ungültigkeitserklärung

Dienstausweis

Der vom Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt am 24.08.2023 ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 641 ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte jemand den verlorengegangenen Ausweis vorlegen, bitten wir darum, diesen einzuziehen und dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt zuzuleiten.

gez. i.A. E.Wolf
Leiter Personal- u. Organisationsamt

Gefahrgutverordnung

Allgemeinverfügung

zur Fahrwegbestimmung nach § 35 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB)

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b GGVSEB wird hiermit der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für die in § 35 b aufgeführten gefährlichen Güter für das Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt bestimmt.

1. Bezeichnung des Fahrweges

1.1 Allgemeines

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 1.2 zählenden Straßen und soweit erforderlich die sonstigen geeigneten Straßen im Punkt 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 1.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO vorliegt.

1.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen neben den Autobahnen



a) außerhalb geschlossener Ortschaften, autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen z.B. Kraftfahrstraßen, Zeichen 331.1 der Straßenverkehrsordnung (StVO)), hier

- Bundesstraßen,
- Landesstraßen,
- Kreisstraßen und

b) innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der StVO), Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO), soweit diese Straßen nicht zum Negativnetz gehören.

1.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen Straßen, die mit den Zeichen

- 269 StVO (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) oder
- 261 StVO (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) gekennzeichnet sind.

Das betrifft im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt folgende Straßenabschnitte:

a) für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung (beschildert mit VZ 269 StVO)

L 2654	Reichmannsdorf	-	Meura
K 178	Pippelsdorf	-	Abzweig Lositz
K 149	Unterwellenborn	-	L 1107

b) für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern (beschildert mit VZ 261 StVO)

K184	OA Großneundorf	-	OE Gräfenthal
K137	OA Lichtenhain/Bergbahn	-	OE Mellenbach

c) Im Winter sind weiterhin für alle Klassen gefährlicher Güter folgende Zufahrtstraßen gesperrt (Verkehrszeichen werden nicht aufgestellt)

Ortszufahrten
 K 174 - Sommersdorf
 K 175 - Creunitz
 K 180 - Lichtenhain/Gräfenthal

Ortszufahrten von Deesbach
 Abzweig L 1145 - K 138 Deesbach
 Abzweig L 1145 in Oberweißbach - Richtung Fröbelturm - Deesbach

1.4 Sonstige geeignete Straßen (Prinzip des kürzesten Weges)

Soweit das Fahrziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Die Eignung dieses Fahrweges wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

2. Benutzung des Fahrweges

2.1 Benutzungspflicht der Autobahn

Für Autobahnen besteht nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB grundsätzliche Benutzungspflicht.

2.2 Fahrwege außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zu der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in folgender Rangfolge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen,

- Bundesstraßen,
- Landstraßen,
- Kreisstraßen,
- Gemeindestraßen

Dabei gilt der Grundsatz, dass auf kürzesten Weg die ranghöchste Straße anzufahren und zu benutzen ist. Für die Fahrt zu einer Entladestelle müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ab der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle die Straßen des Positivnetzes in der oben beschriebenen Rangfolge benutzt werden. Dabei gilt, dass die jeweils ranghöchste Straße soweit wie möglich bis zur Entladestelle zu befahren ist. Soweit für geschlossene Ortschaften Umgehungsstraßen vorhanden sind, sind diese zu benutzen.

2.3 Fahrwege innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (VZ 306 StVO) zu benutzen.

Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf den kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren. Für die Weiterfahrt gilt entsprechendes. Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

2.4 Umweg Regelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser u.a.) bestimmt.

3. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

3.1 Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg im Sinne dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung, zu beschreiben (die Übergabe hat schriftlich zu erfolgen)

3.1.1 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbestimmung einzutragen.

3.1.2 Abweichungen aus betrieblichen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat dies in die ursprüngliche Fahrwegbestimmung einzutragen.

3.2 Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer hat auf Anforderung des Fahrers diesem das innerörtliche Positivnetz als Straßenkarte oder durch eine Auflistung der Straßen zur Verfügung zu stellen. Ansonsten gilt der innerörtliche Fahrweg als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem Fahrweg des nach Nummer 2 und 3 beschriebenen Netzes befindet



3.3 Mitführungspflicht

Die Fahrwegbestimmung ist dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung einzuweisen.

3.4 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen der Nummer 3.1 bis 3.2 sind vom Beförderer ein halbes Jahr aufzubewahren.

4. Übergangsregelungen an den Landkreisgrenzen

Bei Beförderungen aus einem anderen Kreis ist ab der Landkreisgrenze das Positivnetz zu nutzen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, ist das Positivnetz auf dem kürzesten Wege, gegebenenfalls auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 1.4), anzufahren.

5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und des Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 27 GGVSEB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

6. Auskünfte

Erforderliche Auskünfte zu den Fahrwegen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt erteilt:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Straßenverkehrsamt/ SG Straßenverkehr
Schwarzburger Chaussee 12
07407 Rudolstadt

Telefon: 03672 823 - 247 oder - 248
Mail: strassenverkehr@kreis-slf.de

7. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 01.07.2014 veröffentlicht am 09.07.2014 im Amtsblatt Nr. 08/2014, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Saalfeld/Saale, den 08.04.2026

Marko Wolfram
Landrat

Interessenbekundungsverfahren

Interessenbekundungsverfahren für die Umsetzung von Schulsozialarbeit an der Freien Fröbelschule Rudolstadt/Keilhau mit 0,875 VbE

Das Interessenbekundungsverfahren richtet sich an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mit Erfahrung in der Ausgestaltung von Angeboten der Schulsozialarbeit gem. § 19 a ThürKJHAG und § 13 a SGB VIII.

Seit 2013 setzt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Rahmen der Richtlinie des Landes Thüringen in der aktuell gültigen Fassung Schulsozialarbeit in Kooperation mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe um. Bisher partizipieren 24 Schulstandorte im Landkreis von Schulsozialarbeit.

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sucht auf der Grundlage der am 14. Januar 2026 vom Land Thüringen verabschiedeten Richtlinie über die Gewährung

von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit sowie der Rahmenkonzeption Schulsozialarbeit des Landkreises vom 24. Januar 2023 einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Dieser soll am Schulstandort Freie Fröbelschule Rudolstadt/Keilhau mit 0,875 VbE nachfolgend beschriebene Leistungen erbringen:

Rahmenbedingungen:

- Die Umsetzung der Leistung beginnt zum frühestmöglichen Zeitpunkt.
- An der o.g. Schule steht ein(e) Schulsozialarbeiter(in) als Kontakt- und Vertrauensperson mit einer Vollbeschäftigteneinheit von 0,875 (ca. 35 Wochenarbeitsstunden je nach Tarifvertrag) regelmäßig zur Verfügung.
- Fachkräfte müssen das Fachkräftegebot gemäß der „Fachlichen Empfehlungen zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Das eingestellte Personal verfügt neben der persönlichen Eignung über einen Studienabschluss (Diplom, Bachelor, Master, Magister) in der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaft oder Psychologie.
- Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten. Zuwendungsfähig sind Personalkosten maximal bis zu einer vergleichbaren Höhe der Entgeltgruppe S 12 TV-L. Eine geringere Vergütung der Fachkräfte als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 9 b Stufe 1 entsprechend der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig.
- Für die Umsetzung der Schulsozialarbeit kann eine Verwaltungskostenpauschale von 3.000 € je VbE und Förderjahr sowie Sachkosten in Höhe von 2.000 € je VbE (für pädagogisches Material/Eintrittsgelder, Fachliteratur/Bürobedarf/Büroausstattung, Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Internetgebühren, Supervision, Fortbildung, Honorarausgaben und Öffentlichkeitsarbeit) beantragt werden. Etwaige Mehrbedarfe aufgrund der Anschaffung von Erstausrüstung sind gesondert zu beantragen.

Der Schulsozialarbeit steht ein eigener, abschließbarer und ausgestatteter Büroraum in der Schule zur Verfügung. Für die Grundausstattung des Raumes (Schreibtisch, abschließbarer Schrank, Bürostuhl, Beratungstisch und Stühle, Internet) ist der Schulträger verantwortlich.

- Die Ziele und Angebote der Schulsozialarbeit am Schulstandort orientieren sich an den aktuell gültigen Fachlichen Empfehlungen Schulsozialarbeit des Landes Thüringen sowie den Vorgaben aus der Rahmenkonzeption Schulsozialarbeit des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.
- Die Schwerpunkte der Schulsozialarbeit liegen in der Einzelfallhilfe, in der sozialpädagogischen Gruppenarbeit und der schulorientierten Gemeinwesen- und Netzwerkarbeit.

Der Leistungserbringer muss:

- ein anerkannter Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sein.
- eine aktuelle Vereinbarung gemäß §§ 8 a/72 a SGB VIII mit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt vorweisen oder abschließen.

nachweisbar über erfolgreiche Kooperationen mit Schule und einschlägige Erfahrungen in der Schulsozialarbeit und der Umsetzung von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit verfügen sowie in das örtliche Netzwerk der Jugendhilfe eingebunden sein.

- die fachliche Beratung, Fachaufsicht und Einarbeitung des Schulsozialarbeiters bzw. der Schulsozialarbeiterin durch sozialpädagogisch qualifiziertes Personal des Trägers sicherstellen.
- mit dem Jugendamt, insbesondere mit der Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit eng kooperieren.
- die Konzeption der Schulsozialarbeit erarbeiten und regelmäßig fortschreiben.
- zum Zwecke der Evaluation und Weiterentwicklung der Arbeit am Qualitäts-



management des Jugendamtes unter Nutzung vorgegebener Dokumente teilnehmen.

- regelmäßige trägerinterne Teambesprechungen mit der Möglichkeit zur Reflexion durchführen.
- in jährlichen Qualitätsgesprächen mit Schulleitung und Jugendamt die Arbeit reflektieren und evaluieren.
- die Teilnahme der Fachkraft an Supervision, Fortbildungen und an Dienstberatungen des Jugendamtes gewährleisten.

Vom Bewerber sind vorzulegen:

- eine **Konzeption** für die Umsetzung von Schulsozialarbeit an der Freien Fröbelschule Rudolstadt/Keilhau. Diese ist unter der Verwendung der „Arbeitshilfe Konzeption“ des Organisationsberatungsinstitutes ORBIT e.V. zu erstellen:
 1. Leitbild (Verweis auf das Leitbild des Trägers oder Formulierung eines eigenen Leitbildes)
 2. Analyse vor Ort (Analyse und Beschreibung des Umfeldes (Sozialraum) in dem sich die Schule befindet sowie die Situation innerhalb der Schule)
 3. Fazit aus der Analyse (Formulierung von Entwicklungsfeldern, aus dem sich die Ziele für die künftige Arbeit ergeben)
 4. Zielgruppenbeschreibung (Benennen und Beschreiben der Zielgruppen)
 5. Ziele und Indikatoren (Formulieren von Zielen, um die Arbeit transparent und die Ergebnisse überprüfbar zu machen)
 6. Arbeitsschwerpunkte und Angebote (Festlegung von Arbeitsschwerpunkten und konkreten Angeboten für die jeweilige Schule)
 7. Vernetzung (Beschreiben mit welchen internen und externen Partnern bzw. Einrichtungen kooperiert werden muss)
 8. Rahmenbedingungen (Beschreibung der bestehenden Rahmenbedingungen)

9. Qualitätsentwicklung (Beschreibung aller Instrumente zur ständigen Überprüfung und Verbesserung der eigenen Arbeit)

- ein **Überblick seiner einschlägigen Erfahrungen** in der Umsetzung von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit und seiner Einbindung in das örtliche Netzwerk der Jugendhilfe.
- ein ausgeglichener **Kosten- und Finanzierungsplan** für das Haushaltsjahr 2026.

Ihre rechtsverbindlich unterschriebene Bewerbung, inklusive aller geforderten Angaben und Unterlagen, senden Sie bitte im verschlossenen Umschlag bis spätestens zum 3. Juni 2026 an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Jugendamt, Sachgebiet Jugend und Familie, Rainweg 81, 07318 Saalfeld versehen mit dem Vermerk **„Bewerbung Schulsozialarbeit an der Freien Fröbelschule Rudolstadt/Keilhau im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens“**.

Nach fachlicher Bewertung durch das Fachamt wird das geeignetste Angebot ausgewählt und eine Leistungsvereinbarung sowie eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Der Jugendhilfeausschuss wird anschließend über die Vergabe der Trägerschaft informiert.

Für Fragen sowie die Bereitstellung erforderlicher Dokumente und Formulare wenden Sie sich bitte an die Koordinierungsstelle der Schulsozialarbeit, Frau Reichmann-Walther, unter schulsozialarbeit@kreis-slf.de oder 03671 823-543.

23. BERGWIESEN MAHDWETTBEWERB

98673 Eisfeld OT **Friedrichshöhe**
Rennsteigstraße 18 Naturparkzentrum
Im Projekt „Artenreiche Bergwiesen im
Naturpark Thüringer Wald – Arnika&Co.“

27. JUNI 2026

Wettbewerb

- **eigene Sense erforderlich**
- für jung und alt
- Anmeldung von 9-11 Uhr
- 10 Uhr feierliche Eröffnung
- bewertet wird Schnitt- & Schwadqualität
- anschließende **Siegerehrung** mit Preisen erstmalig auch für Azubis und Studis!

Rahmenprogramm

- 10 Jahre Natura 2000-Station
- Mitmachangebot für Kinder
- Essen und Trinken
- Verkauf regionaler Produkte
- naturschutzfachliche Ausstellung

Eintritt frei
Zuschauer erwünscht

Neugierig geworden? Mehr zum Projekt „Artenreiche Bergwiesen im Naturpark Thüringer Wald – Arnika & Co.“ finden Sie unter www.lpv-thueringer-wald.de im Bereich „Artenreiche Bergwiesen“. Dort erfahren Sie, warum die schonende Mahd so wichtig ist und welche besonderen Arten sie schützt.



Unterstützt von:



und acht Landkreise:



Kontakt:
Anne Meinhold 036704-80597
a.meinhold@lpv-thueringer-wald.de

Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen. Mit mehr als 700 Bediensteten stellt das Landratsamt einen der größten Arbeitgeber der Region dar. Eingebettet in einer herrlichen Landschaft von Museen, Schlössern, Stauseen und dem Thüringer Wald bietet das Landratsamt einen sicheren Arbeitsplatz und beste Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vielfältigen Berufsfelder unserer Kommunalverwaltung spiegeln sich in unserer Personalzusammensetzung wider und bieten jedem Bediensteten vielschichtige Einsatzmöglichkeiten. Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Region im Landratsamt aktiv mit!

Arzt/Ärztin (m/w/d) Kennziffer: 2026_005

Sachbearbeiter/in (m/w/d)
Verwaltung Heidecksburg
Bewerbungsfrist: 20. Mai 2026 Kennziffer: 2026_019

stellvertretende/r ärztliche/r Leiter/in (m/w/d)
Rettungsdienst
Bewerbungsfrist: 26. Mai 2026 Kennziffer: 2026_039

Ingenieur/in (m/w/d) Tiefbau
Bewerbungsfrist: 8. Juni 2026 Kennziffer: 2026_046

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24 | 07318 Saalfeld | Mail: bewerbung@kreis-slf.de